



**Mitteilung an den
Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat**

zum Rechenschaftsbericht 2023
der Partei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE
ALTERNATIVE“



Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	1
Fehlende Spendenmeldungen	1
Sachverhalt	1
Aufforderung zur Stellungnahme	2
Stellungnahme der Partei	3
Ergebnis der Prüfung durch den RH	5

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Dezember 2025

AUSKÜNFT

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.

Die Mitteilung betrifft 14 verspätete Spendenmeldungen.²

Fehlende Spendenmeldungen

Sachverhalt

- 2.1 In dem am 26. September 2024 übermittelten Rechenschaftsbericht 2023 der Partei war die Summe der Spenden aus § 5 Abs. 4 Z 10 (Geldspenden), Z 11 (lebende Subventionen) und Z 12 (Sachleistungen) PartG in Teil 1 des Rechenschaftsberichts (Bundesorganisation) und in Teil 2 des Rechenschaftsberichts (Landesorganisationen Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien) jeweils größer als die Summe aller von der Bundesorganisation und den angeführten Landesorganisationen gemeldeten Spenden in den Quartalsmeldungen.

Tabelle 1: Summe der Spenden im Rechenschaftsbericht und in den Quartalsmeldungen

	Spenden im Rechenschaftsbericht	gemeldete Spenden (Quartalsmeldungen)	Abweichung
in EUR			
Bundespartei	2.540,00	900,00	-1.640,00
Burgenland	675,40	300,00	-375,40
Salzburg	360,00	180,00	-180,00
Steiermark	1.130,00	310,00	-820,00
Wien	3.995,00	480,00	-3.515,00

Quellen: Rechenschaftsbericht 2023 und Quartalsmeldungen 2023

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

² Aus Gründen der Geheimhaltung gemäß § 10 Abs. 8 PartG werden die Namen der 14 Spender nur in der Mitteilung, die direkt an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat gerichtet ist, genannt, nicht in der hier veröffentlichten Fassung.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2 Rechtslage

Gemäß § 6 Abs. 2 PartG hat eine politische Partei eingelangte Einzelspenden über 150 EUR dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Aufgrund der quartalsweisen Meldeverpflichtung an den RH betreffend Einzelspenden über 150 EUR nach § 6 Abs. 2 PartG müssten betreffend die Bundesorganisation und jede Landesorganisation die Summe der gemeldeten Spenden mit den im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Spendenbeträgen dieser Gliederungen (§ 5 Abs. 4 Z 10, 11 und 12 PartG) übereinstimmen. Dies war jedoch nicht der Fall. In den Quartalsmeldungen hatte die Partei dem RH für die Bundesorganisation um 1.640 EUR und für die Landesorganisationen Burgenland um 375,40 EUR, Salzburg um 180 EUR, Steiermark um 820 EUR sowie Wien um 3.515 EUR zu wenig gemeldet.

Bei den jeweiligen Abweichungen könnte es sich um fehlende Spenden, die gemäß § 6 Abs. 2 PartG an den RH zu melden gewesen wären, handeln. Es hätte sich aber auch um den fälschlichen Ausweis von Einzelzuwendungen in den Erträgen des § 5 Abs. 4 Z 10, 11 und 12 PartG im Rechenschaftsbericht handeln können.

Der RH ersuchte daher die Partei im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts mit Schreiben vom 7. April 2025 um Stellungnahme, Überprüfung der Höhe der einzelnen Erträge sowie um Übermittlung von Unterlagen, wie Kontoblätter mit den einzelnen Buchungen sowie allfällige Aufstellungen und Belege, aus denen nachvollziehbar hervorgeht, wie sich die Erträge aus § 5 Abs. 4 Z 10 (Geldspenden), Z 11 (lebende Subventionen) und Z 12 (Sachleistungen) PartG in Teil 1 des Rechenschaftsberichts (Bundesorganisation) und in Teil 2 (Landesorganisationen Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien) im Einzelnen zusammensetzen. Zudem ersuchte der RH die Partei um Richtigstellung der Angaben im Rechenschaftsbericht.

Stellungnahme der Partei

2.3 Stellungnahme vom 27. Mai 2025

(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 mit, dass sich die Differenzen zwischen den Spenden im Rechenschaftsbericht und den Quartalsmeldungen daraus ergeben würden, dass in den ersten beiden Quartalen alle Spenden gemeldet worden seien, die in Summe im jeweiligen Quartal über 150 EUR lagen; das heißt auch jene, die sich aus Überweisungen, die jeweils unter der Grenze lagen, ergeben hätten. Erst ab dem 3. Quartal seien nur mehr Spenden gemeldet worden, die über 150 EUR lagen.

Tabelle 2: Spendenmeldungen über 150 EUR ab dem 3. Quartal für das Jahr 2023

	Spenden im Rechenschaftsbericht	gemeldete Spenden (Quartalsmeldungen)	Spenden > 150 EUR	Umbuchung auf Einzelzuwendungen
in EUR				
Bundespartei	2.540,00	900,00	0,00	2.540,00
Burgenland	675,40	300,00 +197,40	497,40	178,00
Salzburg	360,00	180,00	0,00	360,00
Steiermark	1.130,00	310,00 +200,00	510,00	620,00
Wien	3.995,00	480,00	3.435,00	560,00

Quelle: Stellungnahme der Partei

(2) Hinsichtlich der Bundesorganisation gab die Partei an, dass es keine Spende über 150 EUR gegeben habe. Die ursprünglich angeführten Spenden in Höhe von 2.540 EUR seien zur Gänze auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden. Die Anlage „Erträge aus Geldspenden“ im Rechenschaftsbericht sei entsprechend aktualisiert worden.

(3) Die Landesorganisation Burgenland habe zwei Spenden über 150 EUR erhalten. Eine Spende über 197,40 EUR sei im Quartalsbericht unter der Gliederung „GG Neufeld an der Leitha“ angegeben worden; diese sei jedoch am Konto der Landesorganisation Burgenland einbezahlt worden und werde daher im Rechenschaftsbericht bei der Landesorganisation Burgenland angeführt. Alle anderen Spenden seien nicht über 150 EUR gelegen und daher auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(4) Laut Partei habe es bei der Landesorganisation Salzburg keine Spende über 150 EUR gegeben. Die ursprünglich angeführten Spenden in Höhe von 360 EUR seien zur Gänze auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(5) Die Landesorganisation Steiermark habe zwei Spenden über 150 EUR erhalten. Eine Spende von über 200 EUR sei im Quartalsbericht unter der Gliederung „GG Söchau“ angegeben worden. Da diese ebenfalls am Konto der Landesorganisation Steiermark einbezahlt worden sei, werde sie im Rechenschaftsbericht bei der Landesorganisation Steiermark angeführt. Alle anderen Spenden seien nicht über 150 EUR gelegen und daher auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden.

(6) Bei der Landesorganisation Wien handle es sich bei den in den Quartalsberichten gemeldeten Spenden in Höhe von 480 EUR um Einzelbeträge, die nicht über 150 EUR gelegen seien. Aus den Beträgen, die nicht über 150 EUR gelegen seien, ergebe sich eine Umbuchung von 560 EUR auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“. Bei den verbliebenen Spenden in Höhe von gesamt 3.435 EUR handle es sich um Mitgliedsbeiträge, die von diversen Mitgliedern „überzahlt“ worden seien. Unterjährig seien diese auf Mitgliedsbeitrag gebucht worden und daher nicht in den Quartalsmeldungen erfasst worden. Im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 seien diese Überzahlungen als Spenden angesehen worden und entsprechend umgebucht und im Rechenschaftsbericht 2023 angeführt worden. Die Partei übermittelte dazu die Anlage „WIEN-Kontoblaatt Erträge aus Geldspenden.pdf“.

Der Rechenschaftsbericht sei entsprechend korrigiert worden.

Ersuchen um ergänzende Stellungnahme

Aufgrund der Stellungnahme der Partei, dass es sich bei dem bei der Landesorganisation Wien unter „Z 10 Geldspenden“ ausgewiesenen Betrag um Spenden von Parteimitgliedern handele, bei denen es zu einer „Überzahlung“ bei den Mitgliedsbeiträgen kam, forderte der RH mit Schreiben vom 11. September 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur ergänzenden Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen auf.

Die Partei wies im Rechenschaftsbericht 2023 in der Aufstellung nach § 5 Abs. 4 PartG der Landesorganisation Wien unter „Z 10 Geldspenden“ einen Betrag von 3.435 EUR aus; entsprechend der Anlage „WIEN-Kontoblaatt Erträge aus Geldspenden.pdf“ setzte sich dieser Betrag aus 14 Spenden im Zeitraum vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 in der Höhe von 160 EUR bis zu 460 EUR zusammen.

Diese Spenden wurden weder in den Quartalsmeldungen des Jahres 2023 gemeldet noch in der Anlage nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen.

Der RH wies daher darauf hin, dass die Partei nach § 6 Abs. 2 PartG Spenden spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an den RH zu melden hat. Im vorliegenden Fall hatte die Partei 14 Spenden von jeweils mehr als 150 EUR in Höhe von insgesamt 3.435 EUR nicht an den RH gemeldet. Somit würde ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vorliegen.

Der RH ersuchte daher die Partei um Stellungnahme zu den nicht nach § 6 Abs. 2 PartG gemeldeten Spenden der Landesorganisation Wien und um allfällige Richtigstellung des Rechenschaftsberichts.

Ergänzende Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 erneut mit, dass es sich bei den Spenden in Höhe von insgesamt 3.435 EUR um Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, die von diversen Mitgliedern „überzahlt“ worden seien, handle. Unterjährig seien diese als Mitgliedsbeiträge behandelt und daher nicht in den Quartalsmeldungen als Spenden erfasst worden.

Nachdem – im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 – klar geworden sei, dass diese Überzahlungen als Spenden anzusehen seien, sei der Ausweis im Rechenschaftsbericht 2023 als Ertragsart „Geldspenden“ erfolgt. Eine Angabe gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG sei nicht erforderlich, da der Gesamtwert der Spenden pro Jahr und Spender jeweils unter 500 EUR liege.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4 Rechtslage

(1) Gemäß § 2 Z 5b PartG sind Mitgliedsbeiträge nicht als Spende anzusehen, wenn diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer der Rechtsgrundlagen oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind. Laut Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien³ (2023) § 2 Rz 28, wird hingegen „*ein anlässlich der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags vom zur Leistung des Beitrags Verpflichteten freiwillig ,aufgeschlagener’ Zusatzbeitrag als ‚Spende‘ zu klassifizieren sein. Der Mitgliedsbeitrag dient bestimmungsgemäß (zum Beitrag) zur Selbstfinanzierung einer politischen Partei. Überschreitet allerdings ein konkret geleisteter ‚Mitgliedsbeitrag‘ die in den Rechtsgrundlagen festgelegte Höhe, so wird hinsichtlich der insoweit erfolgten ‚Mehrleistung‘ das Vorliegen einer ‚Spende‘ zu bejahen sein.*“

(2) Nach § 6 Abs. 2 PartG hat die politische Partei dem RH zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(3) Entsprechend § 12 Abs. 3 PartG ist über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen, wenn die Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 PartG nicht gemeldet hat. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG (ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender) ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die Partei teilte in ihren Stellungnahmen mit, dass Spenden in Höhe von gesamt 3.435 EUR nicht gemeldet worden seien, weil diese unterjährig auf Mitgliedsbeitrag gebucht und daher nicht in den Quartalsmeldungen erfasst worden seien. Erst im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 seien diese Überzahlungen als Spenden angesehen worden und entsprechend umgebucht und im Rechenschaftsbericht 2023 angeführt worden.

Entsprechend der Anlage „WIEN-Kontoblatt Erträge aus Geldspenden.pdf“ setzt sich der Betrag von 3.435 EUR aus 14 Spenden im Zeitraum vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 in der Höhe von 160 EUR bis zu 460 EUR zusammen.

Die Spenden durch Überzahlung bei den Mitgliedsbeiträgen hätten daher bereits mit der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 28. April 2023 – dem RH bekannt gegeben werden müssen. Tatsächlich meldete die Partei keine dieser Spenden an den RH.

Entsprechend dem PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Keine der 14 nicht gemeldeten Spenden an den RH war im Rechenschaftsbericht in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen.

Für die Verhängung einer Geldbuße genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestands; ein Verschulden am Verstoß gegen das PartG ist nicht erforderlich.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 7. November 2025 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu erstatten. Hinsichtlich der verspäteten Spendenmeldungen führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG aus und hielt fest, dass für Spenden unter 500 EUR die im § 12 Abs. 3 PartG enthaltene Ausnahmebestimmung für Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR nicht greift.

Der RH räumte der Partei gemäß § 10 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7 PartG die Möglichkeit einer Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

In ihrer Stellungnahme vom 21. November 2025 teilte die Partei mit, dass ihrerseits ein angemessenes internes Kontrollsysteem (IKS) zur Erfassung der Spenden bestehe. Da diese Spenden mit dem Verwendungszweck Mitgliedsbeiträge überwiesen worden seien, sei im Zeitpunkt des Zahlungseinganges nicht ersichtlich gewesen, dass es sich um Spenden handle und daher sei auch keine Meldung erforderlich gewesen. Insofern liege im Zeitpunkt des Zuflusses auch keine verspätete Meldung vor.

Der RH spreche davon, dass es hier im PartG eine Lücke gebe, da bei Spenden von 500 EUR bis 2.500 EUR keine Geldbuße zu verhängen sei, wenn im Rechenschaftsbericht die Angabe gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG vollständig erfolge. Es könne daher nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar sein, dass es bei geringeren Spenden zu einer Geldbuße komme, zumal auch hier zumindest der Gesamtbetrag der Spenden

auf Ebene der Bundes-, Landesorganisation und der territorialen und nicht-territorialen Gliederungen korrekt im Rechenschaftsbericht angegeben sei.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Die Partei hat nach § 6 Abs. 2 PartG Spenden spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an den RH zu melden. Im vorliegenden Fall hatte die Partei 14 Spenden von insgesamt 3.435 EUR im Rahmen der Quartalsmeldungen 2023 nicht an den RH gemeldet. Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat.



Wien, im Dezember 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

